

Der Senat von Berlin  
IAS III Just 1  
9028 - 2831/ (928) 2831

An das  
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Kenntnisnahme -  
gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin  
über  
Erste Verordnung zur Änderung der Schiedsstellenverordnung SGB IX

---

Wir bitten, gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen,  
dass der Senat die nachstehende Verordnung erlassen hat:

**Erste Verordnung  
zur Änderung der Schiedsstellenverordnung SGB IX**

Vom 28. Juni 2022

Auf Grund des § 133 Absatz 5 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 7c des Gesetzes vom 27. September 2021 (BGBl. I S. 4530) geändert worden ist, verordnet der Senat:

**Artikel 1  
Änderung der Schiedsstellenverordnung SGB IX**

Die Schiedsstellenverordnung SGB IX vom 30. April 2019 (GVBl. S. 270) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

2. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „zehnfacher“ durch das Wort „dreifacher“ ersetzt.

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Ein Ruhen des Verfahrens ist mit Zustimmung beider Vertragsparteien zulässig. Darüber entscheidet die oder der Vorsitzende nach pflichtgemäßem Ermessen.“

3. In § 13 Absatz 1 Satz 3 werden nach der Angabe „§ 14“ die Wörter „Absatz 1 Satz 2 und“ eingefügt.

4. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Eine Gebühr wird nicht erhoben, wenn der Antrag nach § 9 Absatz 1 spätestens eine Woche vor der mündlichen Verhandlung zurückgenommen wird.“

b) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Antragsrücknahme“ ein Komma und die Wörter „soweit sie nicht innerhalb der Frist des Absatz 1 Satz 2 erfolgt,“ eingefügt.

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeines:

Während der drei Jahre nach Erlass der Schiedsstellenverordnung SGB IX hat die Praxis ergeben, dass infolge der neuen Rechtslage nach dem Bundesteilhabegesetz eine hohe Zahl an Schiedsstellenverfahren durchzuführen ist. Aufgrund der Vielzahl von Schiedsstellenverfahren ist es notwendig das Verfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen.

Zu diesem Zweck wird die Zulässigkeit der elektronischen Kommunikation erweitert und die Gebührenfreiheit bei rechtzeitiger Antragsrücknahme eingeführt. Zudem wird eine klarstellende Regelung zum Ruhen des Verfahrens eingefügt.

## b) Einzelbegründung

### 1. Zu Artikel 1 (Änderung der Schiedsstellenverordnung SGB IX)

#### Zu Nummer 1 (§ 5 Absatz 4 Satz 2):

Durch Einfügen der Wörter „oder elektronisch“ ist die Unterrichtung der beteiligten Organisationen auch per E-Mail zulässig (siehe hierzu: Heinemann, in: Pautsch/Hoffmann, VwVfG, § 3a Rn. 24). Damit sollen eine Vereinfachung des Geschäftsprozesses und eine Beschleunigung der Kommunikation mit den beteiligten Organisationen bewirkt werden.

§ 133 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch enthält keine Formvorschriften. Die Unterrichtung dient der Information der beteiligten Institutionen, ist aber keine Wirksamkeitsvoraussetzung für die Abberufung. Daher kommt dem Beweiswert der Mitteilung keine hohe Bedeutung zu. Im Vordergrund steht die Perpetuierungsfunktion (zu den Funktionen der Schriftform: Schulz, in: Mann/Sennekamp/Uechtritz, Verwaltungsverfahrensgesetz, 2. Aufl. 2019, § 3a Rn. 108). Die Nachricht soll im Interesse einer geordneten Aktenführung dauerhaft lesbar erhalten bleiben. Aus diesem Grund kann die Funktion der Schriftform auch mit geringeren Anforderungen an die elektronische Kommunikation erfüllt werden, als sie in § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes aufgestellt werden.

#### Zu Nummer 2 (§ 9):

##### Zu Buchstabe a)

Die Reduzierung der Ausfertigungen dient der Verfahrensbeschleunigung und Ressourcenschonung. Das Schriftformerfordernis für den Antrag wird beibehalten. Aufgrund seiner Rechtsfolgen in Bezug auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens von Vergütungsfestsetzungen der Schiedsstelle und den Gegenstand des Verfahrens kommt seinem Beweiswert hohe Bedeutung zu. Die wesentlichen Merkmale der Schriftform, namentlich Identitätsfunktion und Echtheitsfunktion, müssen daher gewährleistet sein. Es ist aber ausreichend, wenn die Geschäftsstelle der Schiedsstelle, die Antragsgegnerin oder

der Antragsgegner und der oder die Vorsitzende eine Ausfertigung erhalten, die den Anforderungen der Schriftform genügt. Bei dem Antragsexemplar für die weiteren Mitglieder der Schiedsstelle (außer der oder dem Vorsitzenden) kommt dem Beweiswert eine weniger hohe Bedeutung zu. Ihnen gegenüber steht die Information über den Antragsinhalt im Vordergrund, weil sie gemäß § 12 als Kollegialorgan gemeinsam mit dem oder der Vorsitzenden entscheiden. Daher genügt hier die Übermittlung einer einfachen Abschrift in Textform. Diese kann auch elektronisch erfolgen.

In den Regelungen des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zum Schiedsstellenverfahren ist kein Schriftformerfordernis vorgegeben. Das Verfahren vor der Schiedsstelle ist ein Sozialverwaltungsverfahren und daher gemäß § 9 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch nicht an besondere Formen gebunden (Rosenow, in: Fuchs/Ritz/Rosenow, SGB IX, 7. Aufl. 2021, § 126 Rn. 25). Die Ausgestaltung des Schriftformerfordernisses steht dem Verordnungsgeber damit frei. Die Reduzierung der Zahl der Ausfertigungen ist auch mit der vorhandenen Regelung in § 10 Absatz 2 Satz 4 vereinbar, da für die der Ladung beizufügende Antragschrift keine Formvorgaben gemacht werden. Insbesondere wird keine Ausfertigung gefordert.

#### Zu Buchstabe b)

Mit der ausdrücklichen Regelung zum Ruhen des Verfahrens wird für die Leistungserbringer Verfahrenstransparenz hergestellt. Dadurch werden Vergleichsverhandlungen während des laufenden Schiedsstellenverfahrens erleichtert. Dies ist besonders relevant im Hinblick auf Schiedsstellenanträge, die trotz noch laufender Vertragsverhandlungen infolge der Regelung in § 126 Absatz 3 Satz 5 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vorsorglich gestellt werden. Danach ist ein vor den Antragseingang zurückwirkendes Festsetzen der Vergütung durch die Schiedsstelle unzulässig.

Beim Schiedsstellenverfahren handelt es sich um ein Sozialverwaltungsverfahren. In dessen Rahmen ist ein Ruhen des Verfahrens auch ohne ausdrückliche Regelung in der Schiedsstellenverordnung bereits auf Grundlage des behördlichen Verfahrensermessens zulässig, das in den §§ 8 und 18 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch zum Ausdruck kommt. Als Ausfluss ihres Verfahrensermessens entscheidet die Behörde über das Ruhen des Verfahrens nach pflichtgemäßem Ermessen. Es ist dann auf Null reduziert, wenn alle Beteiligten einvernehmlich das Ruhen des Verfahrens wünschen und öffentliche, von der entscheidenden Behörde durchzusetzende Interessen nicht entgegenstehen (Böttiger, in: Diering/Timme/Stähler, SGB X, 5. Aufl. 2019, § 18 Rn. 26 und Roller, in: Schütze, SGB X,

9. Aufl. 2020, Vorbemerkungen zu §§ 8 - 30 Rn. 5). Dies gilt auch für das Schiedsstellenverfahren (Rosenow, in: Fuchs/Ritz/Rosenow, SGX IX, 7. Aufl. 2021, § 126 Rn. 68 und Gottlieb, in: Schnapp/Düring, Handbuch des sozialrechtlichen Schiedsverfahrens, 2. Aufl. 2016, Rn. 1049).

Die Regelung sieht daher vor, dass ein Ruhen des Verfahrens mit Zustimmung beider Vertragsparteien zulässig ist. Damit wird die Einhaltung des Beschleunigungsgebotes und der Verfahrensrechte der Vertragsparteien sichergestellt. Liegt die Zustimmung beider Vertragsparteien vor, trifft die oder der Vorsitzende eine Ermessensentscheidung, ob in der jeweiligen Konstellation öffentliche Interessen einem Ruhen des Verfahrens entgegenstehen.

Öffentliche Interessen, deren Durchsetzung der Schiedsstelle obliegen würde, stehen dem Ruhen des Verfahrens jedenfalls im Falle laufender Vergleichsverhandlungen nicht entgegen. Denn die Schiedsstelle hat den Charakter eines Vertragshilfeorgans. Das Leistungserbringungsrecht unterliegt dem Vereinbarungsprinzip und damit dem Primat der Aushandlung.

Da es sich um eine Verfahrensentscheidung handelt, kann diese von der oder dem Vorsitzenden allein getroffen werden. § 133 Absatz 4 Satz 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, wonach Entscheidungen mit der Mehrheit der Mitglieder getroffen werden, bezieht sich auf Sachentscheidungen. Aufgrund der Nichtförmlichkeit des Sozialverwaltungsverfahrens bestehen keine Formvorgaben.

Die Eingliederungshilfe-Schiedsstellenverordnungen des Landes Brandenburg und des Landes Sachsen enthalten vergleichbare Regelungen zur Aussetzung des Verfahrens.

#### Zu Nummer 3 (§ 13 Absatz 1 Satz 3)

Folgeänderung aufgrund der Änderung des § 14. Der Verweis muss angepasst werden.

#### Zu Nummer 4 (§ 14):

Die in Absatz 1 geregelte Gebührenpflicht wird um eine Regelung zur Gebührenfreiheit bei Antragsrücknahme bis spätestens eine Woche vor der mündlichen Verhandlung ergänzt. Damit erfolgt eine Anpassung an die seit vielen Jahren bewährte Regelung in § 13 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung über die Schiedsstelle nach § 80 des Zwölften Buches

Sozialgesetzbuch. Auf diese Weise wird eine eventuelle vorzeitige Beendigung des Verfahrens erleichtert und privilegiert sowie das Verfahren vor den beiden Schiedsstellen vereinheitlicht.

Mit der bisherigen Regelung in der Schiedsstellenverordnung SGB IX sollte die rein vorsorgliche Antragstellung während noch laufender Verhandlungen mit einer Hemmschwelle versehen werden. Dieser Effekt ist jedoch auch aufgrund der Regelung in § 126 Absatz 3 Satz 5 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch ausgeblieben, wonach ein vor den Antragseingang zurückwirkendes Festsetzen der Vergütung durch die Schiedsstelle unzulässig ist. Demgegenüber schränkt die befürchtete Gebührenlast die Bereitschaft zur Antragsrücknahme ein.

In Absatz 4 ist eine Folgeänderung wegen der Anfügung des Absatz 1 Satz 2 erforderlich.

## 2. Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

## 3. Stellungnahme des Rats der Bürgermeister:

Die Vorlage hat dem Rat der Bürgermeister zur Stellungnahme vorgelegen (§ 14 Abs. 1 AZG). Er hat sich dem Inhalt einverstanden erklärt.

### B. Rechtsgrundlage:

§ 133 Absatz 5 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 7c des Gesetzes vom 27. September 2021 (BGBl. I S. 4530) geändert worden ist.

### C. Gesamtkosten:

Siehe Buchstabe F.

### D. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Keine

### E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Keine

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Keine.

Den entfallenden Einnahmen durch Wegfall der Gebühr bei Antragsrücknahme stehen vergleichbare Einsparungen durch die entfallende Gebührenpflicht des Landes Berlin als Partei gegenüber, die der Höhe nach aufgrund der schwankenden Verfahrenszahl und der unterschiedlichen Erfolgsaussichten nicht beziffert werden können.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine.

Die Aufgaben der Geschäftsstelle der Schiedsstelle bleiben im Umfang unverändert.

Berlin, den 28. Juni 2022

Der Senat von Berlin

Franziska Giffey

.....

Regierender Bürgermeisterin

Katja Kipping

.....

Senatorin für Integration,  
Arbeit und Soziales

**I. Gegenüberstellung der Verordnungstexte**

| alte Fassung  | neue Fassung   |
|---|--|
| <p style="text-align: center;">§ 5</p> <p>(4) Die Abberufung und Amtsniederlegung werden, sofern kein anderer Zeitpunkt schriftlich bestimmt worden ist, mit Eingang in der Geschäftsstelle wirksam. Die Geschäftsstelle unterrichtet die beteiligten Organisationen und Institutionen schriftlich von der Abberufung und der Niederlegung des Amtes.</p>   | <p style="text-align: center;">§ 5</p> <p>(4) Die Abberufung und Amtsniederlegung werden, sofern kein anderer Zeitpunkt schriftlich bestimmt worden ist, mit Eingang in der Geschäftsstelle wirksam. Die Geschäftsstelle unterrichtet die beteiligten Organisationen und Institutionen schriftlich <b><u>oder elektronisch</u></b> von der Abberufung und der Niederlegung des Amtes.</p>  |
| <p style="text-align: center;">§ 9</p> <p>(1) Das Verfahren vor der Schiedsstelle wird durch Einreichung eines schriftlichen Antrages eingeleitet. Dem Antrag sind die wesentlichen Unterlagen, die Gegenstand der vorangegangenen Verhandlung waren, beizufügen. Der Antrag ist bei der Geschäftsstelle der Schiedsstelle in zehnfacher Ausfertigung einzureichen.</p> <p>Die Regelung war bisher nicht vorhanden.</p> | <p style="text-align: center;">§ 9</p> <p>(1) Das Verfahren vor der Schiedsstelle wird durch Einreichung eines schriftlichen Antrages eingeleitet. Dem Antrag sind die wesentlichen Unterlagen, die Gegenstand der vorangegangenen Verhandlung waren, beizufügen. Der Antrag ist bei der Geschäftsstelle der Schiedsstelle in <b><u>dreifacher</u></b> Ausfertigung einzureichen.</p> <p><b><u>(4) Ein Ruhen des Verfahrens ist mit Zustimmung der Vertragsparteien zulässig. Darüber entscheidet die oder der Vorsitzende nach pflichtgemäßem Ermessen.</u></b></p> |

|  |  |
|--|--|
| <p style="text-align: center;">§ 13</p> <p>(1) Die oder der Vorsitzende erhält Reisekosten nach § 77 des Landesbeamtengesetzes. Für sonstige Kosten und Zeitaufwand erhält sie oder er ferner eine Fallpauschale in Höhe von 300 Euro für jedes im Sinne des § 12 abschließend behandelte Verfahren. Im Falle des § 14 Absatz 4 beträgt die Fallpauschale 100 Euro.</p>  | <p style="text-align: center;">§ 13</p> <p>(1) Die oder der Vorsitzende erhält Reisekosten nach § 77 des Landesbeamtengesetzes. Für sonstige Kosten und Zeitaufwand erhält sie oder er ferner eine Fallpauschale in Höhe von 300 Euro für jedes im Sinne des § 12 abschließend behandelte Verfahren. Im Falle des § 14 Absatz <b><u>1 Satz 2 und</u></b> Absatz 4 beträgt die Fallpauschale 100 Euro.</p>  |
| <p style="text-align: center;">§ 14</p> <p>(1) Für das Verfahren vor der Schiedsstelle wird eine Gebühr erhoben.</p> <p>(2) Die Höhe der Gebühr beträgt 400 bis 7.000 Euro. Die Gebühr wird durch Beschluss nach der wirtschaftlichen Bedeutung und der Schwierigkeit des Falles unter Berücksichtigung der Kosten und Auslagen der Geschäftsstelle festgesetzt.</p> <p>(3) Die Gebühr des Verfahrens trägt die unterliegende Vertragspartei. Bei teilweisem Unterliegen wird die Gebühr verhältnismäßig zwischen den Vertragsparteien aufgeteilt.</p> | <p style="text-align: center;">§ 14</p> <p>(1) Für das Verfahren vor der Schiedsstelle wird eine Gebühr erhoben. <b><u>Eine Gebühr wird nicht erhoben, wenn der Antrag nach § 9 Absatz 1 spätestens eine Woche vor der mündlichen Verhandlung zurückgenommen wird.</u></b></p> <p>(2) Die Höhe der Gebühr beträgt 400 bis 7.000 Euro. Die Gebühr wird durch Beschluss nach der wirtschaftlichen Bedeutung und der Schwierigkeit des Falles unter Berücksichtigung der Kosten und Auslagen der Geschäftsstelle festgesetzt.</p> <p>(3) Die Gebühr des Verfahrens trägt die unterliegende Vertragspartei. Bei teilweisem Unterliegen wird die Gebühr verhältnismäßig zwischen den Vertragsparteien aufgeteilt.</p> |

|   |  |
|---|--|
| <p>(4) Im Fall des Vergleichs, der Antragsrücknahme oder der Erledigung des Antrags in sonstiger Weise ist über die Gebühr nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes zu entscheiden.</p> | <p>(4) Im Fall des Vergleichs, der Antragsrücknahme, <b><i>soweit sie nicht innerhalb der Frist des Absatz 1 Satz 2 erfolgt</i></b>, oder der Erledigung des Antrags in sonstiger Weise ist über die Gebühr nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes zu entscheiden.</p> |
| <p>(5) Die Gebühr setzt die oder der Vorsitzende fest und entscheidet auch über die Verteilung der Kosten.</p>  | <p>(5) Die Gebühr setzt die oder der Vorsitzende fest und entscheidet auch über die Verteilung der Kosten.</p>   |

## II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

Neuntes Buch Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), zuletzt geändert durch Artikel 7c des Gesetzes vom 27. September 2021 (BGBl. I S. 4530).

### § 126 Verfahren und Inkrafttreten der Vereinbarung

(1) Der Leistungserbringer oder der Träger der Eingliederungshilfe hat die jeweils andere Partei schriftlich zu Verhandlungen über den Abschluss einer Vereinbarung gemäß § 125 aufzufordern. Bei einer Aufforderung zum Abschluss einer Folgevereinbarung sind die Verhandlungsgegenstände zu benennen. Die Aufforderung durch den Leistungsträger kann an einen unbestimmten Kreis von Leistungserbringern gerichtet werden. Auf Verlangen einer Partei sind geeignete Nachweise zu den Verhandlungsgegenständen vorzulegen.

(2) Kommt es innerhalb von drei Monaten, nachdem eine Partei zu Verhandlungen aufgefordert wurde, zu einer schriftlichen Vereinbarung, so kann jede Partei hinsichtlich der strittigen Punkte die Schiedsstelle nach § 133 anrufen. Die Schiedsstelle hat unverzüglich über die strittigen Punkte zu entscheiden. Gegen die Entscheidung der Schiedsstelle ist der Rechtsweg zu den Sozialgerichten gegeben, ohne dass es eines Vorverfahrens bedarf. Die Klage ist gegen den Verhandlungspartner und nicht gegen die Schiedsstelle zu richten.

(3) Vereinbarungen und Schiedsstellenentscheidungen treten zu dem darin bestimmten Zeitpunkt in Kraft. Wird ein Zeitpunkt nicht bestimmt, wird die Vereinbarung mit dem Tag ihres Abschlusses wirksam. Festsetzungen der Schiedsstelle werden, soweit keine Festlegung erfolgt ist, rückwirkend mit dem Tag wirksam, an dem der Antrag bei der Schiedsstelle eingegangen ist. Soweit in den Fällen des Satzes 3 während des Schiedsstellenverfahrens der Antrag geändert wurde, ist auf den Tag abzustellen, an dem der geänderte Antrag bei der Schiedsstelle eingegangen ist. Ein jeweils vor diesem Zeitpunkt zurückwirkendes Vereinbaren oder Festsetzen von Vergütungen ist in den Fällen der Sätze 1 bis 4 nicht zulässig.

### § 133 Schiedsstelle

(1) Für jedes Land oder für Teile eines Landes wird eine Schiedsstelle gebildet.

(2) Die Schiedsstelle besteht aus Vertretern der Leistungserbringer und Vertretern der Träger der Eingliederungshilfe in gleicher Zahl sowie einem unparteiischen Vorsitzenden.

(3) Die Vertreter der Leistungserbringer und deren Stellvertreter werden von den Vereinigungen der Leistungserbringer bestellt. Bei der Bestellung ist die Trägervielfalt zu beachten. Die Vertreter der Träger der Eingliederungshilfe und deren Stellvertreter werden von diesen bestellt. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von den beteiligten Organisationen gemeinsam bestellt. Kommt eine Einigung nicht zustande, werden sie durch Los bestimmt. Soweit die beteiligten Organisationen der Leistungserbringer oder die Träger der Eingliederungshilfe keinen Vertreter bestellen oder im Verfahren nach Satz 3 keine Kandidaten für das Amt des Vorsitzenden und des Stellvertreters benennen, bestellt die zuständige Landesbehörde auf Antrag eines der Beteiligten die Vertreter und benennt die Kandidaten für die Position des Vorsitzenden und seines Stellvertreters.

(4) Die Mitglieder der Schiedsstelle führen ihr Amt als Ehrenamt. Sie sind an Weisungen nicht gebunden. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Entscheidungen werden mit der Mehrheit der Mitglieder getroffen. Ergibt sich keine Mehrheit, entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(5) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere zu bestimmen über

1. die Zahl der Schiedsstellen,
2. die Zahl der Mitglieder und deren Bestellung,

3. die Amtsdauer und Amtsführung,
4. die Erstattung der baren Auslagen und die Entschädigung für den Zeitaufwand der Mitglieder der Schiedsstelle,
5. die Geschäftsordnung,
6. das Verfahren,
7. die Erhebung und die Höhe der Gebühren,
8. die Verteilung der Kosten,
9. die Rechtsaufsicht sowie
10. die Beteiligung der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen.

Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154).

### § 3a Elektronische Kommunikation

(1) Die Übermittlung elektronischer Dokumente ist zulässig, soweit der Empfänger hierfür einen Zugang eröffnet.

(2) Eine durch Rechtsvorschrift angeordnete Schriftform kann, soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas Anderes bestimmt ist, durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Signierung mit einem Pseudonym, das die Identifizierung der Person des Signaturschlüsselnehmers nicht unmittelbar durch die Behörde ermöglicht, ist nicht zulässig. Die Schriftform kann auch ersetzt werden

1. durch unmittelbare Abgabe der Erklärung in einem elektronischen Formular, das von der Behörde in einem Eingabegerät oder über öffentlich zugängliche Netze zur Verfügung gestellt wird;

2. bei Anträgen und Anzeigen durch Versendung eines elektronischen Dokuments an die Behörde mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes;

3. bei elektronischen Verwaltungsakten oder sonstigen elektronischen Dokumenten der Behörden durch Versendung einer De-Mail-Nachricht nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes, bei der die Bestätigung des akkreditierten Diensteanbieters die erlassende Behörde als Nutzer des De-Mail-Kontos erkennen lässt;

4. durch sonstige sichere Verfahren, die durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates festgelegt werden, welche den Datenübermittler (Absender der Daten) authentifizieren und die Integrität des elektronisch übermittelten Datensatzes

sowie die Barrierefreiheit gewährleisten; der IT-Planungsrat gibt Empfehlungen zu geeigneten Verfahren ab.

In den Fällen des Satzes 4 Nummer 1 muss bei einer Eingabe über öffentlich zugängliche Netze ein elektronischer Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes, nach § 12 des eID-Karte-Gesetzes oder nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes erfolgen.

(3) Ist ein der Behörde übermitteltes elektronisches Dokument für sie zur Bearbeitung nicht geeignet, teilt sie dies dem Absender unter Angabe der für sie geltenden technischen Rahmenbedingungen unverzüglich mit. Macht ein Empfänger geltend, er könne das von der Behörde übermittelte elektronische Dokument nicht bearbeiten, hat sie es ihm erneut in einem geeigneten elektronischen Format oder als Schriftstück zu übermitteln.

Das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz - in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), zuletzt geändert durch Artikel 45 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932).

#### § 8 Begriff des Verwaltungsverfahrens

Das Verwaltungsverfahren im Sinne dieses Gesetzbuches ist die nach außen wirkende Tätigkeit der Behörden, die auf die Prüfung der Voraussetzungen, die Vorbereitung und den Erlass eines Verwaltungsaktes oder auf den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages gerichtet ist; es schließt den Erlass des Verwaltungsaktes oder den Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrags ein.

#### § 9 Nichtförmlichkeit des Verwaltungsverfahrens

Das Verwaltungsverfahren ist an bestimmte Formen nicht gebunden, soweit keine besonderen Rechtsvorschriften für die Form des Verfahrens bestehen. Es ist einfach, zweckmäßig und zügig durchzuführen.

#### § 18 Beginn des Verfahrens

Die Behörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und wann sie ein Verwaltungsverfahren durchführt. Dies gilt nicht, wenn die Behörde auf Grund von Rechtsvorschriften

1. von Amts wegen oder auf Antrag tätig werden muss,
2. nur auf Antrag tätig werden darf und ein Antrag nicht vorliegt.

Verordnung über die Schiedsstelle nach § 80 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SchiedsstellenVO) vom 28. Juni 1994, zuletzt geändert durch Artikel XII Nummer 28 des Gesetzes vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70)

### § 13 Gebühren

(1) Für das Verfahren vor der Schiedsstelle wird eine Gebühr erhoben. Eine Gebühr wird nicht erhoben, wenn der Antrag nach § 8 Absatz 1 spätestens eine Woche vor der mündlichen Verhandlung zurückgenommen wird.

(2) Die Höhe der Gebühr beträgt 1000 bis 5000 Euro. Der Vorsitzende setzt die Gebühr durch Beschluss nach der wirtschaftlichen Bedeutung und der Schwierigkeit des Falles unter Berücksichtigung der Kosten und Auslagen der Geschäftsstelle fest.

(3) Die Gebühr des Verfahrens trägt die unterliegende Vertragspartei. Bei teilweisem Unterliegen teilt der Vorsitzende die Gebühr verhältnismäßig zwischen den Vertragsparteien auf.

(4) Wird das Verfahren durch die Annahme eines Vermittlungsvorschlages in der mündlichen Verhandlung beendet, so wird eine Gebühr in Höhe von 383 Euro erhoben. Über die Verteilung auf die Vertragsparteien entscheidet der Vorsitzende.